

Arbeit an öffentlichen Ruhetagen

Trotz öffentlichem Ruhetag müssen in der Landwirtschaft betriebsnotwendige Arbeiten erledigt werden. In der Praxis stellt sich für Arbeitgeber und auch Arbeitnehmer immer wieder die Frage, wie diese Tage in einem Arbeitsverhältnis abgerechnet werden. Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (NAV) regelt diese Frage wie folgt:

- An Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken. Beträgt die Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag weniger als vier Stunden und fällt sie lediglich entweder auf den Vormittag oder auf den Abend, wird der Sonn- oder Feiertag als freier Halbttag angerechnet.
- Wird an einem öffentlichen Ruhetag nicht gearbeitet, gilt dieser als freier Tag.
- Der NAV kennt keine bezahlten öffentlichen Ruhetage¹. Wer an diesen Tagen arbeitet, kann die Arbeitsstunden nicht mit zusätzlicher Freizeit kompensieren. Eine Ausnahme bildet der Nationalfeiertag (1. August). Dieser wird entgegen den übrigen öffentlichen Ruhetagen nicht im Arbeitsrecht, sondern in der Bundesverfassung (Art 110 Abs. 3) geregelt. Der Nationalfeiertag gilt damit als Einziger, auch für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis als arbeitsfreier bzw. bezahlter öffentlicher Ruhetag.
- Wird ein öffentlicher Ruhetag durch Kompensation von Überstunden eingezogen, kann dafür bis zu zehn Stunden Arbeitszeit angerechnet werden.

Um unnötige Diskussionen mit den Arbeitnehmenden zu vermeiden, sollten Fragen rund um die Arbeit an öffentlichen Ruhetagen, insbesondere an Feiertagen, bereits bei Vertragsabschluss diskutiert und im Lehrvertrag schriftlich festgehalten werden.

Gesetzliche Feiertage im Kanton Aargau

Folgende Feiertage sind den Sonntagen (Art. 20a Arbeitsgesetz) gleichgestellt:

	Bezirke					
	Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg, Zofingen Baden (nur Bergdeltikon)	Baden (ohne Bergdeltikon)	Bremgarten	Laufenburg, Muri, Rheinfelden (nur Heilikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein, Wegstetten)	Rheinfelden (nur Kaiserstuhl, Magden, Möhlin, Olisberg, Rheinfelden, Wallbach, Zerningen, Zuzgen)	Zürzach
Neujahr	x	x	x	x	x	x
Berchtoldstag	x					x
Karfreitag	x	x	x	x	x	x
Ostermontag	x	x			x	
Auffahrt	x	x	x	x	x	x
Pfingstmontag	x	x			x	
Fronleichnam		x	x	x		x
Bundesfeiertag	x	x	x	x	x	x
Maria Himmelfahrt			x	x		
Allerheiligen			x	x	x	x
Maria Empfängnis				x		
Weihnachten	x	x	x	x	x	x
Stephanstag	x	x	x		x	x

¹ Die bezahlten öffentlichen Ruhetage werden im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, Art. 20a) geregelt. Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis hingegen wird im Obligationenrecht geregelt, weshalb das Arbeitsgesetz für das Landw. Arbeitsverhältnis nicht relevant wird (bezahlte Feiertage).